



EINWOHNERGEMEINDE BURGSTEIN

**Reglement über die
Konzessionsabgabe für die
Elektrizitätsversorgung**

vom 4. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>	3
<u>ZIEL</u>	3
<u>BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES</u>	3
<u>II. BEMESSUNG UND ABGABEN</u>	3
<u>KONZESSIONSABGABE FÜR DIE ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG</u>	3
<u>III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	4
<u>INKRAFTTRETEN</u>	4
<u>GENEHMIGUNG</u>	4

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung Einwohnergemeinde Burgstein

Die Einwohnergemeinde Burgstein erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734, 7) und Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Ziel **Art. 1** Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Burgstein mit der BKW Energie AG Bern (nachfolgend Energieversorgungsunternehmen, kurz EVU, genannt), für das ganze Gemeindegebiet von Burgstein einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW AG Bern erheben kann.
- Benützung des öffentlichen Grundes **Art. 2** ¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Burgstein für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- ² Der Gemeinderat Burgstein vereinbart mit der EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

- Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung **Art. 3** ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Burgstein für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.
- ² Die Abgabe gemäss Abs. 1 bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie:
- a) Die Abgabe beträgt 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Stromzähler beschränkt.
 - b) Für Anlagen mit durch das EVU unterbrechbarem Verbrauch wird ein reduzierter Satz von 0.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie erhoben. Die Abgabe ist auf Fr. 96.00 pro Jahr und Stromzähler beschränkt.
- ³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- ⁴ Der Gemeinderat Burgstein schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
Genehmigung	Art. 5 Die Gemeindeversammlung Burgstein hat das vorliegende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe am 04. Dezember 2021 genehmigt.

Einwohnergemeinde Burgstein

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Urfer Lilo Schindler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 04. November 2021 bis 04. Dezember 2021 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 43 und 48 publiziert.

Burgstein, 06. Dezember 2021

Die Gemeindeschreiberin:

L. Schindler